

wenden, und auf lange Zeit hinaus werde es nicht mehr möglich sein, für die besten Unternehmungen Privatkräfte zu gewinnen, wenn dem jetzigen Gebahren nicht Einhalt gethan werde.

Man hat nun dem Walter'schen Antrage eingehalten, er sei um deswillen nicht nöthig, weil die Regierung zeither schon Caution verlangt und vollständig das Recht gehabt habe, dieselbe für verfallen zu erklären, sobald die Concessionäre den ihnen gestellten Bedingungen nicht nachkamen. Es muß zugegeben werden, daß der Regierung dies Recht zustand. Man kann aber andererseits sich der Einsicht nicht verschließen, daß das Ministerium in eine sehr üble, um nicht zu sagen schiefe Stellung kommt, wenn es lediglich seinem Ermessen überlassen ist, ob die Caution verfallen soll oder nicht. Es ist in der That nicht nur sehr schwer, sondern auch fast unmöglich, gegenüber dem fortwährenden Drängen und Bitten um Nachsicht für den einzelnen Fall fest zu bleiben, sobald der Verfall der Caution nur für möglich, nicht aber für unbedingt nothwendig erklärt worden ist. Diesem unleugbaren Uebelstande wird durch den Walter'schen Antrag abgeholfen.

Aber selbst wenn man annehmen wollte, derselbe sei überflüssig, so möchte er keines Falles abgelehnt werden, wenn er einmal gestellt ist; denn durch Ablehnung desselben wird das Gegentheil von Dem erzielt, was man erreichen will: man kann aus der Ablehnung leicht die Schlussfolgerung ziehen, die Kammern billigten es nicht, daß die Cautionen in gewissen Fällen verfallen müssen.

Man hat diesem Antrage ferner entgegengehalten, er treffe nicht bloß die schwindelhaften, sondern gefährde auch die soliden Unternehmungen. Bis zu einem gewissen Grade kann die Deputation dies bei der vom Herrn Antragsteller gewählten Fassung des Walter'schen Antrags nicht ganz in Abrede stellen, denn es können allerdings Fälle eintreten, wo eine vis major die rechtzeitige Beendigung der Bauten und Betriebseröffnung verhindert, ohne daß die Unternehmer in der That irgend welche Schuld hieran tragen.

Die Deputation wird daher einen Antrag vorschlagen, welche diese Bedenken beseitigen und soliden Unternehmungen nur im höchsten Grade willkommen sein dürfte, weil er unsolide Concurrencyen so viel als möglich abschreckt.

Leider ist es aber heutzutage kaum zu ermessen, der wievielte Theil von den zahlreich eingegangenen Gesuchen reelle oder schwindelhafte Unternehmungen sind. Es ist kaum zu glauben, wie erfinderisch die Speculanten darin sind, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen und das Publicum zu täuschen. Die Deputation hatte während ihrer Arbeiten und Berathungen Gelegenheit, manchen Blick in das Getriebe des Gründerswindels zu thun.